

Eindringen*

Vergleiche hierzu § 243 Abs. 1 Nr. 1 [StGB](#):

"In besonders schweren Fällen wird der [Diebstahl](#) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter (...) zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält."

Als Handlung genügt das Betreten eines Raumes gegen den Willen des Berechtigten. Unter dem Begriff "Umschlossener Raum" ist ein Raumgebilde, was zum betreten durch Menschen bestimmt und mit Vorrichtungen zur Abwehr versehen ist gemeint.